



An den Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Die Vorsitzende Katja Rathje-Hoffmann
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

wir pflegen! Interessensvertretung und
Selbsthilfe pflegender Angehöriger SH e.V.
Nicole Knudsen
Mitglied des Landesvorstands
nknudsen@wir-pflegen-sh.net
Steinbergweg 1
25873 Oldersbek
0152.3373.9618
wir-pflegen.net

1 / 5

Nur per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

2. August

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Diskriminierung in Schleswig-Holstein (Landesantidiskriminierungsgesetz – LADG SH), Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 20/4529 (neu)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Rathje-Hoffmann, sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Betreff.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält mit der Aufnahme der „familiären Fürsorgeverantwortung“ als Diskriminierungsmerkmal eine bundesweit bislang einmalige und grundsätzlich zu begrüßende Neuerung.

Zur Passung des Wortes selbst: "Fürsorge" trägt eine paternalistische Note. Der Begriff ist historisch mit dem Fürsorgestaat und der Fürsorgeerziehung verbunden, also mit einem Modell, in dem eine Seite bestimmt und die andere Objekt der Zuwendung ist. Das steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Selbstbestimmungsgedanken der UN-BRK, den auch dieses Gesetz an anderer Stelle zitiert. Wer pflegebedürftig ist, wird durch das Wort "Fürsorge" tendenziell als Empfänger von Zuwendung markiert, nicht als Trägerin eigener Rechte.

Die Sorgearbeits-Debatte in Ökonomie und Sozialpolitik verwendet inzwischen bevorzugt "Sorgearbeit" oder "Care-Arbeit", weil das die Tätigkeit als Arbeit rahmt statt als Wohltat.

Wir möchten anregen, das Merkmal in "familiäre Sorge- und Pflegeverantwortung" umzubenennen. Das wäre konsistent mit der eigenen Definition in der Begründung des Entwurfs und vermeidet die paternalistische Konnotation, ohne den Diskriminierungsschutz selbst infrage zu stellen.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) des Bundes kennt „familiäre



Fürsorgeverantwortung“ als Diskriminierungsmerkmal nicht; geschützt sind dort nur Rasse/ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität. Insoweit besteht eine echte bundesrechtliche Schutzlücke. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir grundsätzlich jede gesetzgeberische Initiative, die Diskriminierung wegen familiärer Sorge- und Pflegeverantwortung als eigenständiges Rechtsproblem benennt und bitten die Landesregierung, sich auch auf Bundesebene für einen erweiterten Schutzbegriff und eine entsprechende Ergänzung des § 1 AGG einzusetzen.

Dies ist insbesondere relevant, weil familiäre Sorge- und Pflegeverantwortung nachweislich zu Erwerbsunterbrechungen, reduzierter Erwerbsbeteiligung und in der Folge zu einem erhöhten Risiko von Altersarmut führt.¹²

Eine Befragung im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zeigt, dass 27 Prozent der befragten Pflegepersonen nach eigener Wahrnehmung Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund der Pflege von Angehörigen erleben.³

2 / 5

Wir verweisen an dieser Stelle ausdrücklich auf unsere Stellungnahme vom 25. Februar 2024 zum „Entwurf eines Gesetzes für ein Landesantidiskriminierungsgesetz Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Fraktion des SSW, Drucksache 20/1544“, und auf unsere Stellungnahme vom 6. Januar 2026 zum „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal- und Landesverwaltung, Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/3514 und Änderungsantrag der Fraktion des SSW – Drucksache 20/3622“, in denen wir darauf hinwiesen, dass ein weiterer bislang wenig beschriebener Diskriminierungsbestandteil der häuslichen Pflege multiple Aspekte der Bürokratie ist. Unter anderem für pflegende Eltern ist Bürokratie das am häufigsten genannte Kernproblem und wird sichtbar bei der Beantragung von Hilfsmitteln, der Begutachtungen zum Pflegegrad und bei Geltendmachung für Unterstützungsleistungen bei Kranken- und Pflegekassen, Ämtern und Kommunen.⁴ Wir bitten die Landesregierung deswegen, den Bürokratieabbau in der Pflege als Diskriminierungsmerkmal mitzudenken und Prozesse mutig zu entbürokratisieren, wie es auch Handlungsfeld D des ersten Maßnahmenpaket zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Schleswig-Holstein vorsieht.⁵

¹ Eibich, "Gesundheit und Pflege im Alter", bpb, 01.06.2026

² Stärkung der Rolle des Landespflegeausschusses und erstes Maßnahmenpaket zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Schleswig-Holstein, 4. Version, Stand: 16.04.2025

³ Prognos-Institut, „Diskriminierungserfahrungen von fürsorgenden Erwerbstätigen im Kontext von Schwangerschaft, Elternzeit und Pflege von Angehörigen“

⁴ Eine Befragung von pflege.de unter 510 Eltern pflegebedürftiger Kinder bestätigt dies eindrücklich: 81 Prozent nennen den bürokratischen Aufwand als größte Belastung im Pflegealltag – noch vor emotionaler Belastung und der Mehrfachbelastung durch Familie, Beruf und Pflege (pflege.de-Studie 2023 „Kinderpflege zuhause“, Update-Stand 1. März 2024).

⁵ Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. bestätigt, dass die gesetzlich vorgesehene Pflegeberatung nach § 7a SGB XI in der Praxis nicht flächendeckend gewährleistet ist, und fordert eine Reduzierung der Dokumentationspflichten gerade im Bereich der Langzeitpflege (Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht, DV 1/25, 28. Mai 2025, S. 9 Fn. 23, S. 13).



Bewertung im Einzelnen

§ 2 Absatz 4 LADG SH-E – Ausschluss von Gemeinden, Kreisen und Ämtern

§ 2 Absatz 4 nimmt Gemeinden, Kreise und Ämter vollständig vom Anwendungsbereich aus. Damit fallen gerade die für pflegende Angehörige alltagsrelevanten Anlaufstellen – Sozialämter (Hilfe zur Pflege), Pflegestützpunkte, Ausländerbehörden, kommunale Beratungsstellen – aus dem Schutzbereich heraus. Dieser Punkt wurde auch in der ersten Lesung im Landtag am 17. Juni 2026 fraktionsübergreifend kritisiert.⁶

Wir fordern, zumindest die Sozial- und Pflegeberatung auf kommunaler Ebene in den Geltungsbereich einzubeziehen.

§ 2 Absatz 7 LADG SH-E – Ausschluss von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen

§ 2 Absatz 7 nimmt „die Anbahnung, Durchführung und Beendigung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse und Beschäftigungsverhältnisse“ vollständig vom Anwendungsbereich aus; die Begründung verweist auf den Vorrang des AGG (§ 6 Absatz 1, § 24 AGG). Da das AGG „familiäre Fürsorgeverantwortung“ jedoch nicht als Merkmal kennt, verbleibt gerade im Beschäftigungsbereich eine echte Schutzlücke: Landesbeschäftigte mit Pflegeverantwortung sind weder durch das LADG SH (ausgeschlossen) noch durch das AGG (Merkmal fehlt) gegen Benachteiligungen bei Beförderung, Arbeitszeitgestaltung oder Zugang zu Fortbildungen wegen ihrer Pflegeverantwortung geschützt. Die Prognos-Studie belegt zudem, dass gerade der Arbeitsplatz der Kontext ist, in dem Pflegepersonen am häufigsten Diskriminierung erfahren.

Wir fordern, dass die Landesregierung zumindest für Landesbeschäftigte eine ergänzende Regelung zum Schutz vor Diskriminierung wegen familiärer Fürsorgeverantwortung (familiäre Sorge- und Pflegeverantwortung) prüft, etwa im Beamten- oder Dienstrecht des Landes.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 LADG SH-E – Assoziierte Diskriminierung und die Vertretungsfunktion pflegender Angehöriger

Der Gesetzentwurf erweitert den Diskriminierungsbegriff in § 4 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich auf die sogenannte assoziierte Diskriminierung, gestützt auf die Coleman-Rechtsprechung des EuGH.⁷ Erfasst ist danach auch, wer benachteiligt wird, weil er einer Person nahesteht, die ein Diskriminierungsmerkmal – etwa eine Behinderung – aufweist. Aus unserer Sicht ist dies ein weiterer relevanter Regelungsbereich für pflegende Angehörige: Viele von ihnen handeln gegenüber Behörden nicht nur als nahestehende Personen, sondern förmlich als Vertreterinnen und Vertreter (Vorsorgebevollmächtigte, Assistenz, rechtliche Betreuung) der von ihnen gepflegten Person. Werden sie in dieser Vertretungsfunktion durch eine öffentliche Stelle benachteiligend behandelt, dürfte dies

⁶ Die SPD-Fraktionsvorsitzende Serpil Midyatli bemängelte, dass ausgerechnet die Bereiche mit dem häufigsten Bürgerkontakt herausgenommen würden, und der SSW-Fraktionsvorsitzende Christian Dirschauer verwies darauf, dass der Staat den meisten Menschen im Rathaus, im Bürgerbüro, im Sozialamt oder in der Ausländerbehörde begegne und nicht im Kieler Ministerium (Plenarprotokoll 20/120, S. 9071 f., S. 9077).

⁷ Urteil vom 17. Juli 2008, C-303/06



bereits nach geltendem Entwurfstext als assoziierte Diskriminierung wegen Behinderung erfasst sein. Der Gesetzentwurf und seine Begründung stellen dies bislang jedoch nicht ausdrücklich klar.

Wir empfehlen, eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung zu § 4 Absatz 1 Satz 2 aufzunehmen, wonach die Vertretungsfunktion pflegender Angehöriger (Vorsorgebevollmächtigte, Assistenz, rechtliche Betreuung etc.) ausdrücklich als Fall der assoziierten Diskriminierung benannt wird. Dies wäre ohne Änderung des Gesetzeswortlauts – allein durch eine Klarstellung in der Begründung – möglich und würde die praktische Anwendbarkeit für pflegende Angehörige erheblich verbessern.

§ 6 Absatz 1 LADG SH-E - Rechtfertigung

Weil die familiäre Fürsorgeverantwortung (familiäre Sorge- und Pflegeverantwortung) – anders als etwa Geschlecht oder Behinderung – nicht in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz verankert und zudem in der Rechtsprechung noch unerprobt ist, besteht die Gefahr, dass Gerichte hierfür zunächst nur den allgemeinen, weniger strengen Rechtfertigungsmaßstab anlegen, wodurch Benachteiligungen wegen Pflegeverantwortung leichter zu rechtfertigen wären als Benachteiligungen wegen anderer Merkmale; wir empfehlen, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass für § 6 Absatz 1 einheitlich der strengere Maßstab gelten soll.

Sollte die geplante Ergänzung des Artikel 12 Absatz 2 der Landesverfassung (Drucksache 20/3684) wie vorgesehen in Kraft treten, wonach Schutz vor Diskriminierung unter anderem wegen Pflegeverantwortung ausdrücklich als Landesgrundrecht verankert wird, verstärkt dies unser Anliegen zusätzlich: Die familiäre Fürsorgeverantwortung (familiäre Sorge- und Pflegeverantwortung) wäre dann unmittelbar in der Landesverfassung selbst verankert, was umso mehr für die Anwendung des strengeren Rechtfertigungsmaßstabs spricht.

§ 8 Absatz 4 LADG SH-E - Verjährungsfrist

Die einjährige Verjährungsfrist beginnt mit Kenntnis der Diskriminierung, dies ist unseres Erachtens nach zu kurz. Betroffene dürften ihre Situation bei einem noch kaum bekannten Merkmal wie der familiären Fürsorgeverantwortung (familiäre Sorge- und Pflegeverantwortung) oft erst nach einer Beratung als rechtlich relevant erkennen; wir fordern daher, die Frist zumindest übergangsweise auf die regelmäßige Frist des § 195 BGB (drei Jahre) zu verlängern.

§ 8 Absatz 5, § 9 Absatz 1 LADG SH-E - Beweiserleichterung nur für den nachrangigen Weg

Der Gesetzesentwurf verlangt, zuerst Unterlassung oder Folgenbeseitigung vor dem Verwaltungsgericht zu versuchen (§ 8 Absatz 2 Satz 2), bevor Schadensersatz möglich ist. Die Beweiserleichterung des § 9 – der entscheidende Vorteil beim Nachweis der Diskriminierung – gilt aber nur „vor den ordentlichen Gerichten“, also nur für den nachrangigen Schadensersatzweg, nicht für den vorrangigen Weg zum Verwaltungsgericht. Die Begründung verweist zum Ausgleich auf die Amtsaufklärung im Verwaltungsprozess; das ändert aber nichts am Beweismaß, sondern nur daran, wer ermittelt.



Wer sich zuerst um Primärrechtsschutz bemüht, wie es das Gesetz verlangt, hat dort gerade nicht die Erleichterung, die ihm später zustünde. Wir empfehlen, die Beweiserleichterung auf beide Wege auszudehnen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung o.a. Anmerkungen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Knudsen

Mitglied des Landesvorstands

wir pflegen! Schleswig-Holstein e.V.

5 / 5

wir pflegen SH e.V. vertritt die Interessen sorgender, pflegender und begleitender An- und Zugehöriger auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen.

Acht von zehn pflegebedürftigen Menschen werden in Schleswig-Holstein von Angehörigen und Freunden versorgt. Bisher wurde diese wertvolle Arbeit viel zu wenig gewürdigt. Das wollen wir ändern.

Zu unseren Zielen gehört die Stärkung der Selbsthilfe. Außerdem setzen wir uns für mehr Wertschätzung und Mitspracherecht der häuslich Pflegenden in Gesellschaft und Politik ein.